

nern etwa kann das ausländische Namensrecht gewählt werden – ein dabei zur Verwendung gekommenes Suffix geht bei späterem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht verloren (S. 30). Somit gibt es unter dem Aspekt der praktikablen Rechtsanwendung keine dem sorbischen Wunsch prinzipiell entgegenstehenden Gründe. Vielmehr kommt der Verfasser zu der Feststellung, dass „Sorbinnen durch die Versagung der weiblichen Namensuffixe in ihren Rechten auf Gleichbehandlung [...] verletzt werden“ (S. 31). In Beantwortung der aufgeworfenen Fragen legt Rein dar, dass das gegebene Problem allerdings nicht durch eine zielführende Auslegung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes lösbar ist, da dieses nur die begriffliche oder phonetische Übertragung eines Namens vorsieht, nicht aber weitere Angleichungen an die Minderheitensprache (S. 33). Dies ist im Übrigen auch die Position der Bundesregierung zu diesem Anlassfall gegenüber dem Europarat im Vierten Staatenbericht zum Rahmenübereinkommen. Ebenso scheidet das allgemeine deutsche Namensänderungsgesetz aus, nicht zuletzt, weil es lediglich Individualfälle betrifft und nicht auf die Anliegen ganzer Volksgruppen abgestellt ist. Und schließlich entfällt auch eine unmittelbare Anwendung des Rahmenübereinkommens, das „rechtlich nicht bindende normative Prinzipien aufstellt, die vom jeweiligen Mitgliedstaat durch dessen Gesetzgebung in die Praxis umzusetzen sind“ (S. 36). Rein schließt seine Überlegungen mit der Feststellung, dass nur eine neue normative Regelung Abhilfe schaffen kann, und unterbreitet konkrete Vorschläge für Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Minderheiten-Namensänderungsgesetz sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz. Zuvor ruft er die Bedeutung der Minderheiten und die Vertragstreue der Bundesrepublik zur europäischen Minderheitenpolitik in Erinnerung und geht in einem kurzen Exkurs auf die zu Beginn des 20. Jahrhunderts den polnischen Bewohnern in Preußen gewährte Möglichkeit der Führung des Namens entsprechend den polnischen Sprachregeln ein. Ferner wird auf die im aktuellen Namensrecht in Österreich enthaltene Bestimmung verwiesen, wonach eine dem Geschlecht angepasste Namensführung möglich ist.

Dem Gutachten sind die Beschlüsse des Amtsgerichts bzw. des Landgerichts Cottbus zum Anlass gebenden Fall sowie Erklärungen der beiden sorbischen Sprachkommissionen zum Namengebrauch im Ober- bzw. Niedersorbischen als Anhang beigefügt. Es bleibt zu wünschen, dass die in vorliegender Publikation unterbreiteten Wertungen und Anregungen von den verantwortlichen Gremien konstruktiv aufgegriffen und realisiert werden – auch wenn diese nicht Auftraggeber des Gutachtens waren.

*Ludwig Elle*

**Rainer Hofmann, Doris Angst, Emma Lantschner, Günther Rautz, Detlev Rein (Hgg.): Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Handkommentar.** Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2015, 616 S.

Nachdem 2011 vom gleichen Verlag bereits ein Handkommentar zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen erschienen ist, liegt nunmehr auch eine umfangreiche Kommentierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vor. Beide Publikationen behandeln die Fragen des Minderheitenschutzes bzw. der Förderung von nicht dominierenden Sprachen im deutschsprachigen Raum (Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz und Südtirol/Italien). Ausgenommen ist die deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien. Damit stehen für die Gestaltung einer sachgerechten und zielführenden Anwendung dieser wichtigen europäischen Dokumen-

te wertvolle Hilfsmittel sowohl für die zuständigen staatlichen Stellen als auch für die Vertretungsinstitutionen der Minderheiten zur Verfügung. Im Unterschied zum Handkommentar für die Sprachencharta, der nach einer kurzen Einführung in die Thematik auf die Kommentierung der jeweiligen Artikel des Übereinkommens fokussiert, ist die hier zu rezensierende Publikation komplex angelegt. In ihr behandeln 38 Autorinnen und Autoren die Fragen des Minderheitenschutzes in einem breiteren Rahmen.

Einleitend widmet sich G. Hafner der historischen Entwicklung des Minderheitenschutzes in Europa. Er spannt den Bogen sehr weit, ausgehend vom Schutz religiöser Minderheiten im Millet-System des Osmanischen Reiches und den Vereinbarungen zum Religionsfrieden in Mitteleuropa in der frühen Neuzeit bis zum Wiener Kongress. Er hebt hervor, dass Minderheitenschutz – bei aller Unzulänglichkeit und in gewissem Maße – bereits nach dem 1. Weltkrieg zu einem Teil des europäischen Völkerrechts geworden war. Ausführlich stellt er die Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg dar. Auf der internationalen Bühne wurden bei der Etablierung des Schutzes der Menschenrechte auch Belange der nationalen Minderheiten in Verträgen und Vereinbarungen mehr oder weniger konsequent eingebracht. Die neuen Konstellationen in Europa nach der „Wende“ eröffneten die Möglichkeit, dass mit dem Rahmenübereinkommen ein allgemeines Regime des Minderheitenschutzes in Europa entworfen werden konnte, wobei auch „das Zögern der Staaten, klar formulierte und einklagbare Verpflichtungen auf sich zu nehmen“ (S. 45), reflektiert wird. D. Thüner beleuchtet die Problematik der nationalen Minderheiten unter aktuellem völkerrechtlichem Blickwinkel und G. N. Toggenburg setzt sich mit der Frage auseinander, welche Konsequenzen sich für die Europäische Union aus der Tatsache, dass die überwiegende Zahl ihrer Mitgliedsstaaten dem Rahmenübereinkommen beigetreten ist, ergeben könnten. Dem nicht ohne Weiteres zu realisierenden Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen stellt er als eher praktikable Möglichkeit die „Politikgestaltung im Sinne des Rahmenübereinkommens“ in der Europäischen Union entgegen. R. Hofmann, lange Zeit Mitglied bzw. Präsident im Beratenden Ausschuss (BA) des Europarats für das Rahmenübereinkommen, verbindet seine Darstellung formeller und inhaltlicher Errungenschaften mit einer kritischen Würdigung, indem er auch auf formale Mängel und ungelöste Probleme dieses Dokuments verweist. Sein verhalten positives Fazit beruht „auf der trotz aller, auch jüngerer Schwierigkeiten sehr weitgehenden Akzeptanz des Überwachungssystems unter dem RÜ und des trotz aller offenen Fragen doch beeindruckenden Umfangs an inhaltlichem *standard-setting*“ (S. 85). Den einleitenden Teil der Publikation schließen Landesberichte über Minderheitenrechte und Minderheitenpolitik zu Deutschland (R. Hofmann), Österreich (E. Lantschner), Schweiz (D. Angst/D. Rietiker) und Italien (V. Wisthaler) ab. Da in den Kommentierungen zu den einzelnen Artikeln gleichfalls auf die jeweilige Lage in den Ländern verwiesen wird, ist stellenweise eine wohl nicht zu vermeidende Doppelung zu verzeichnen. Bemerkenswert ist die differenzierte Herangehensweise an die Frage, welche Bevölkerungsgruppen Minderheitenschutz erhalten. Gemäß den bei der Ratifizierung abgegebenen Erklärungen der Staaten gelten im Sinne des Rahmenübereinkommens als nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland Sorben, Dänen, Friesen sowie Sinti und Roma, in Österreich Slowenen, Kroaten, Ungarn, Tschechen, Slowaken und Roma. In der Schweiz findet das Rahmenübereinkommen Anwendung auf Gruppen von Staatsbürgern, „die dem Rest der Bevölkerung des Landes oder eines Kantons zahlenmäßig unterlegen sind“ (S. 121), mit einer eigenen sprachlichen bzw. kulturellen Identität sowie einer langen und dauerhaften Bindung zur Schweiz. Dies betrifft faktisch die Angehörigen aller vier anerkannten Sprachgemeinschaften (Deutsch-, Italienisch-, Französisch- und Romanischsprachige) des Landes, darüber hi-

naus auch die Schweizer Bürger der jüdischen Glaubensgemeinschaft sowie die Fahrennden/Jenischen. Italien definiert Minderheiten als Sprachminderheiten. Gemäß den gesetzlichen Festlegungen betrifft dies die albanischen, katalanischen, deutschstämmigen, griechischen, slowenischen, kroatischen Bevölkerungsgruppen sowie Sprecher des Französischen, Frankoprovenzalischen, Friulanischen, Ladinischen, Okzitanischen und Sardischen, keine Berücksichtigung finden die Roma. In der Publikation wird nur die Autonome Provinz Bozen mit der deutschsprachigen und ladinischen Volksgruppe behandelt.

Den Hauptteil bildet die Kommentierung der einzelnen Artikel des Rahmenübereinkommens. Die einleitenden Artikel 1, 2 und 19 (bearbeitet von R. Hofmann) sowie 20 bis 23 (bearbeitet von P. Hilpold) sowie die die Umsetzung und Überwachung des Rahmenübereinkommens betreffenden Artikel 24 bis 32 (bearbeitet von D. Rein) werden in ihrer grundsätzlichen Bedeutung analysiert und auf einschlägige Aspekte hinsichtlich der Aktivitäten des Europarats (insbesondere der Kontrollmechanismen, etwa des Beratenden Ausschusses) bzw. der Staatenpraxis untersucht. Die Artikel 3 bis 18 des Übereinkommens, die konkrete Festlegungen in den verschiedenen für die Belange der Minderheiten relevanten gesellschaftlichen Bereichen behandeln, werden jeweils in einem allgemeinen, auf den Europarat gestützten Teil A sowie in einem besonderen Teil B für die vier speziell untersuchten Mitgliedsstaaten (Deutschland, Österreich, Schweiz und die Autonome Provinz Bozen in Italien) analysiert. Im Teil A wird nach einer Interpretation des betreffenden Artikels auf die vom Beratenden Ausschuss während der Arbeit gewonnenen Erkenntnisse verwiesen, wobei Unterschiede und Widersprüche in der Staatenpraxis erwähnt werden, um schließlich eine generelle Würdigung des jeweiligen Artikels zu treffen. Die Kommentierung für die jeweiligen Länder lehnt sich zu meist an den Erkenntnissen des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen sowie an die regelmäßigen Staatenberichte an.

Im Folgenden soll vor allem auf die die Bundesrepublik und die Lausitzer Sorben betreffenden Ausführungen zu einigen Artikeln des Abkommens eingegangen werden. R. Hofmann hebt im Teil A zu Artikel 10 die Bestimmungen zum privaten und insbesondere öffentlichen Sprachgebrauch als die für Erhalt und Förderung der eigenständigen Identität der Minderheit wichtigsten Bestimmungen hervor (S. 317). Er verweist auf das Problem einiger Mitgliedsstaaten des Abkommens, das entsteht, wenn die Politik der Stärkung der Staatssprache zulasten von Minderheitensprachen geht und dabei die gebotene Verhältnismäßigkeit nicht beachtet wird. Besonders dort, wo die Anzahl der Minderheitenangehörigen bzw. Sprecher von Minderheitensprachen erfasst wird, kann die unbestimmte Formulierung im Artikel 10 hinsichtlich der Gebiete, die von Minderheiten in „beträchtlicher Zahl“ bewohnt werden, zu Problemen führen. Hofmann hält hier eine klarere Positionierung auf europäischer Ebene für erforderlich. Wichtig und für die Lausitzer Sorben relevant ist sein Hinweis, den Begriff „Verwaltungsbehörden“ weit auszulegen und auch auf Einrichtungen etwa der Altenpflege und auf Krankenhäuser auszudehnen.

Im Teil B behandelt H. Zyojannis die Anwendung des Rahmenübereinkommens auf die Minderheiten in der Bundesrepublik. Allerdings sind die Ausführungen sehr allgemein gehalten und geben nur den formalen rechtlichen Stand wieder. Bestehende Probleme werden eher oberflächlich angerissen, die Sicht der Minderheitenverbände zur Thematik bleibt weitgehend ausgespart. Feststellungen wie die, dass die Bundesländer die kommunalen Behörden „zunehmend für die Belange und Rechte der Sprecher der Minderheitensprachen“ sensibilisieren (S. 329), oder dass in Brandenburg amtliche „Veröffentlichungen verstärkt zweisprachig“ erfolgen, geben die reale Situation wohl

kaum adäquat wieder. Ähnliches ist zur Kommentierung von Artikel 11 (Recht zur Führung des Familiennamens in der Minderheitensprache sowie auf Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln und weiterer Beschriftungen) zu bemerken. Hier wird von I. Stricker ausführlich die Ablehnung des Amtsgericht Cottbus hinsichtlich der Führung der weiblichen Namensendung „-owa“ bei verheirateten Frauen erörtert. Andere Aspekte des Namensrechts bleiben unerwähnt, etwa die Tatsache, dass eine Namensänderung zwar kostenfrei vorgenommen werden kann, jedoch durchaus mit Folgekosten auch gegenüber staatlichen Behörden verbunden ist. Hinsichtlich der zweisprachigen Beschilderung ist der Autorin offensichtlich die 2008 in Sachsen stattgefundene Kreisgebietsreform entgangen, in deren Zuge die von ihr erwähnte Kreisfreie Stadt Hoyerswerda und der Kreis Kamenz im Landkreis Bautzen und der Niederschlesische Oberlausitzkreis im Kreis Görlitz aufgegangen sind (S. 352). Unerwähnt bleibt in den Ausführungen zur Beschilderung das leidliche Problem falscher Schreibweisen. In dem von A. Fontaine verfassten Beitrag zur Umsetzung von Artikel 12 des Rahmenübereinkommens (Bildungswesen) – hier wiederum die Lausitzer Sorben betreffend – wird ausschließlich auf die Erkenntnisse des Beratenden Ausschusses zurückgegriffen. Aktuelle Probleme und Analysen bleiben auch hier unberücksichtigt.

Insgesamt gibt die vorliegende Publikation eine komprimierte und informative Darstellung der Verwirklichung der Vorgaben des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in den deutschsprachigen Ländern und der Autonomen Provinz Bozen anhand der an den Europarat erstatteten Staatenberichte und der Erkenntnisse und Bewertungen seitens des Beratenden Ausschuss des Europarats. Damit werden die im Vorwort anvisierten Zielgruppen der Publikation – deutschsprachige Minderheiten bzw. Minderheiten in deutschsprachigen Staaten, Rechtsanwender in deutschsprachigen Regionen und nicht zuletzt die Wissenschaft – durchaus erreicht. Positiv hervorzuheben ist die Möglichkeit des Vergleichs der minderheitenpolitischen Regelungen und Verfahrensweisen in den untersuchten Ländern. Anders als im Handkommentar zur Sprachencharta fehlen jedoch zumeist konkrete Hinweise für die alltägliche minderheitenpolitische Praxis.

*Ludwig Elle*

**Michael Hornsby: Revitalizing Minority Languages. New Speakers of Breton, Yiddish and Lemko.** Palgrave Macmillan UK 2015 (Palgrave Studies in Minority Languages and Communities), pp. XIV, 168

The last few decades, particularly at the turn of the last century, have seen an important change in the world linguistic landscape. According to various sources, of about 6000–8000 languages that are in use today, only 1000 have a chance of surviving into the next century. This means that most of the world's languages are seriously endangered. Many important studies presenting different domains and fields of knowledge have been devoted to the phenomenon of language obsolescence, shift, death, and, more recently, to language revitalization. Unfavourable for minority languages conditions – such as, on the one hand, those related to power relationships (negative state language policies and the dominance of the nationalist discourses, one nation equals one language), and on the other hand globalization and the transformation of peoples' lifestyles (from the community model based on strong intergenerational and group relations to the individualist